UNIVERSITÄT SALZBURG

FACHBEREICH
Strafrecht und Strafverfahrensrecht

Diplomprüfung aus Strafrecht und Strafprozessrecht
26. April 2016

I.
„Der Firmenwagen“

Mathilde M ist Reinigungskraft in einer großen Rechtsanwaltskanzlei. Ihre Aufgabe ist es, jeden Abend nach Büroschluss die Büros und sonstige Räumlichkeiten zu reinigen. Um freitagabends früher zu einem Liebeswochenende mit ihrem Freund aufbrechen zu können, bittet sie ihren 22 jährigen Sohn *Florian M*, ihr bei der Arbeit zu helfen. Als Gegenleistung dürfe er am Wochenende in der gemeinsamen Wohnung eine Party veranstalten. Natürlich ist sich *Mathilde M* bewusst, dass es strengstens verboten ist, kanzleifremden Personen Zutritt zu den Kanzleiräumlichkeiten zu gewähren. Ihren eigenen Sohn mitzunehmen hält sie jedoch für unproblematisch.
Florian M macht sich bei den Reinigungsarbeiten nützlich und entleert die Papierkörbe. Im Büro des Kanzleileiters *Tassilo T* findet er auf dem Schreibtisch eine Notiz, aus der hervorgeht, dass der Mercedes des Kanzleileiters derzeit beim Service ist und Montag früh in die Kanzlei zugestellt werden soll. *Florian M* fasst hierauf den Plan, sich das schicke Auto für das Wochenende auszuleihen. Er ruft in der Kfz-Werkstätte an, gibt sich als Mitarbeiter der Rechtsanwaltskanzlei aus und fragt im angeblichen Auftrag von *Tassilo T*, ob es aufgrund eines dringenden Wochenendtermins möglich wäre, den Wagen doch noch heute Freitagabend zuzustellen. Der Angestellte der Werkstätte erklärt, dass dies selbstverständlich kein Problem wäre, da der Wagen bereits fertig sei. Er werde umgehend die Zustellung veranlassen. *Mathilde M* hat zufällig das Gespräch mitverfolgt und macht ihrem Sohn schwere Vorwürfe. Liebevoll beruhigt *Florian M* seine Mutter und meint, er hätte das alles nur wegen ihr gemacht, um sie nach der Arbeit rasch zu ihrem Freund zu bringen. Danach würde er sofort das Auto wieder in die Kanzlei zurückbringen und den Schlüssel auf den Schreibtisch legen. Von so viel aufrichtiger Hilfsbereitschaft zu Tränen gerührt lässt sich *Mathilde M* nach der Arbeit zu ihrem Freund fahren und wünscht ihrem Sohn ein schönes Wochenende in der nunmehr sturmfreien gemeinsamen Wohnung.
Auf der Party erzählt *Florian M* aufgeregt seinem Freund *Bertl B* von dem tollen Auto, das er über das Wochenende hat und wie er dazu gekommen ist. *Bertl B* schlägt daraufhin vor, mit dem schicken Auto auch gleich in die Stadt zu fahren und ein paar Lokale zu besuchen. *Florian M* findet die Idee toll, möchte jedoch seiner Freundin *Sabine S* Bescheid geben, die derzeit aus Gefälligkeit gegenüber einer Freundin als Babysitterin tätig ist. Als diese erfährt, dass *Florian M* und *Bertl B* mit dem schicken Auto auf Aufriss in die Stadt fahren wollen, wird sie eifersüchtig und erklärt sofort, „zur Sicherheit“ mitzufahren. Da das Kleinkind, auf das sie aufpassen soll, friedlich schläft, sieht sie kein Problem, dieses alleine zu lassen.
Auf der Rückfahrt setzt Schneeregen ein. *Bertl B*, der bereits ziemlich alkoholisiert ist, drängt seinen Freund schneller zu fahren. *Florian M* ist nüchtern, jedoch neugierig, wo die Grenzen des tollen allradgetriebenen Autos sind. In einer engen Kurve verliert er plötzlich die Herrschaft über das Fahrzeug. Von den Kräften der Physik beflügelt landet der schwere Wagen im Straßengraben. *Bertl B* erleidet dabei einen Unterarmbruch, *Sabine S* kommt mit ein paar Schürfwunden davon. Der Schaden am Fahrzeug beträgt 30.000 Euro. Ein herbeieilender Helfer stürzt auf der eisigen Fahrbahn und erleidet einen Knöchelbruch. Inzwischen hat sich auch das Kleinkind, welches in der Obhut von *Sabine S* war, selbständig gemacht. Von starkem Hunger getrieben versuchte dieses aus dem Gitterbett zu klettern, wobei es sich eine kleine Platzwunde auf der Stirn zuzog.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit aller beteiligten Personen.

II.

Das prozessuale Nachspiel

1. *Mathilde M* wird im Ermittlungsverfahren gegen ihren Sohn von der Polizei als Zeugin vernommen. Ohne Rechtsbelehrung berichtet sie wahrheitsgemäß, wie sie das Geschehen wahrgenommen hat. *Mathilde M* glaubt zwar, dass sie eigentlich nicht aussagen müsste, da sie aber nichts Strafbares gemacht hat, hält sie ihre Aussage für unproblematisch. Die Staatsanwaltschaft erhebt hierauf auch gegen sie Anklage wegen Beitrags zum Fahrzeugdiebstahl mit einem widerrechtlich erlangten Schlüssel (§§ 128 Abs 1 Z 5, 129 Abs 1 Z 1 StGB). Obwohl *Mathilde M* in der Hauptverhandlung nach korrekter Belehrung die Aussage verweigert, verliest das Gericht das Protokoll des Ermittlungsverfahrens. Gestützt auf diese Aussage verurteilt das Gericht *Mathilde M* wegen Beitrags zum Fahrzeugdiebstahl zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten, welche zur Gänze bedingt nachgesehen wird. Worin ihr Tatbeitrag gelegen sein soll, konkretisiert das Urteil nicht.

a. War die Vorgangsweise im Verfahren korrekt? Welche Rechtsmittelmöglichkeiten hat *Mathilde M*?

b. *Mathilde M* hätte lieber eine Geldstrafe, da dies weniger schlimm aussieht. Unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich und welches Rechtsmittel müsste sie erheben?

c. Die Rechtsmittelinstanz gewährt *Mathilde M* eine Geldstrafe. Aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung hat sie jedoch ihre Arbeit als Reinigungskraft in der Rechtsanwaltskanzlei verloren. Mit der bloßen Arbeitslosenunterstützung kann sie die Geldstrafe nicht zahlen. Welche Möglichkeiten hat sie?

2. *Florian M* wird wegen §§ 128 Abs 1 Z 5, 129 Abs 1 Z 1 StGB verurteilt. Die verhängte Freiheitsstrafe beträgt 10 Monate, wobei die Hälfte bedingt nachgesehen wird. Als erschwerend wertet das Gericht, den Wert des gestohlenen Autos (100.000 Euro) und die Höhe des Schadens (30.000 Euro). Seine Beteuerungen, er wollte das Auto wieder zurückgeben, hält das Gericht für unglaubwürdig. Ohne anwaltlich vertreten zu sein, erklärt *Florian M* gleich nach der Urteilsverkündung seinen Rechtsmittelverzicht. Der StA schließt sich dem an.

a. Am nächsten Tag geht *Florian M* doch zum Anwalt, um zu erfahren, was man gegen das Urteil noch machen könnte. Welche Fehler sind dem Gericht unterlaufen und wie könnten sie bekämpft werden?

b. *Tassilo T* möchte im Strafverfahren den Schaden am Auto und die Kosten für den Ersatzleihwagen geltend machen. Konkrete Rechnungen kann er noch nicht vorlegen, da ihm die Werkstätte noch keine zugestellt hat. Er beantragt daher, in der Hauptverhandlung einen Vertreter der Werkstätte als Zeugen über die konkreten Schadenskosten zu vernehmen. Das Gericht lehnt die Beweisaufnahme ab, da dafür die Zivilgerichte zuständig seien. *Tassilo T* wird nur ein Pauschalbetrag von 5.000 Euro zugesprochen. Hinsichtlich darüber hinausgehender Ansprüche wird er auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Welche Rechtsmittelmöglichkeiten hat *Tassilo T*?